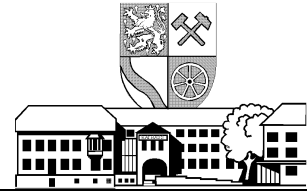


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich II	Drucksache Nr.: BV/0126/19
Sachbearbeiter: Mack, Ursula	Datum: 10.10.2019
Beratungsfolge	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Übernahme von Krediten zur Liquiditätssicherung durch das Land im Rahmen des Gesetzes über den Saarlandpakt

Beschlussvorschlag:

Aufgrund § 3 Absatz 4 des Gesetzes über den Saarlandpakt müssen die Gemeinden und Gemeindeverbände beim Ministerium für Finanzen und Europa zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 30. Juni 2020 erklären, ob sie an der Übernahme von Liquiditätskrediten durch das Land teilnehmen.

Der Personal- und Finanzausschuss empfiehlt / der Gemeinderat beschließt

- die Teilnahme der Gemeinde Heusweiler an der Übernahme des nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt errechneten Betrages struktureller Liquiditätskredite durch das Land

ODER

- den Verzicht auf die Teilnahme der Gemeinde Heusweiler an der Übernahme des nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt errechneten Betrages struktureller Liquiditätskredite durch das Land

Dies gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens der im Entwurf vorliegenden Regelungen durch Gesetz und Rechtsverordnung.

Sachverhalt:

Kommunen, die zum Stichtag 31. Dezember 2017 strukturelle Liquiditätskredite hatten, können nach den Vereinbarungen im Saarlandpakt einen Teil ihrer Liquiditätskredite an das Land übertragen; diese werden dadurch zu Landesschulden.

Durch die Übernahme von insgesamt 1 Mrd. Euro will das Land einen Rückgang der kommunalen Liquiditätskredite um etwa 50 Prozent erreichen. Die Höhe der von den einzelnen Kommunen zu übernehmenden Liquiditätskredite richtet sich dabei grundsätzlich nach ihrem Anteil am Gesamtvolumen der strukturellen Liquiditätskredite zum Stichtag 31. Dezember 2017.

Die Bilanz der Gemeinde Heusweiler weist zum 31. Dezember 2017 einen Bestand an Liquiditätskrediten in Höhe von 9,3 Mio. Euro aus. Dieser Bestand wird jedoch durch verschiedene andere Positionen beeinflusst und spiegelt nicht die tatsächliche strukturelle Verschuldung durch Liquiditätskredite wider.

Übernahmefähig sind daher nur die sogenannten „strukturellen“ Liquiditätskredite, die sich nach Bereinigung des Bestands der bilanzierten Liquiditätskredite um beispielsweise den Bestand der liquiden Mittel, die Vorfinanzierung von Investitionen oder reine Finanzierungsvorgänge ergeben.

Nach der Berechnung vom 17. Oktober 2019, die auf dem aktuellen Entwurf einer Ausführungsverordnung beruht, liegen die strukturellen Liquiditätskredite der Gemeinde Heusweiler am Stichtag bei rund 10,58 Mio. Euro; hiervon können rund 5,16 Mio. Euro an das Land übertragen werden.

Eine Übernahme von Liquiditätskrediten durch das Land ist ab dem 1. Januar 2020 möglich. Grundsätzlich erfolgt die Übernahme durch das Land chronologisch nach Fälligkeitsdatum der Liquiditätskredite, und zwar so lange, bis das Volumen der zur Übernahme anstehenden Liquiditätskredite erreicht ist, auf das die Kommune einen Anspruch hat. Die Abwicklung findet im Rahmen einer Schuldübernahme statt, Zahlungen des Landes an die Kommunen erfolgen hierbei nicht.

Aktuell belaufen sich die Liquiditätskredite der Gemeinde Heusweiler auf 7,5 Mio. Euro.

Haushaltsjahr	Höhe	Laufzeit
2017	1,5 Mio. Euro	16. März 2020
2018	4,0 Mio. Euro	30. März 2020
2019	2,0 Mio. Euro	30. Dezember 2019

Es ist damit zu rechnen, dass zur Tilgung des am 30. Dezember 2019 fälligen Liquiditätskredits eine Neuaufnahme in derzeit noch nicht absehbarer Höhe erforderlich werden wird.

Die Teilnahme an der Übernahme von Liquiditätskrediten durch das Land ist freiwillig, d.h. eine Kommune könnte grundsätzlich auch darauf verzichten. Allerdings würde sie hierdurch nicht von den Pflichten zum Haushaltsausgleich sowie der Rückführung ihrer strukturellen Liquiditätskredite befreit.

Die bei einer Teilnahme verbleibenden - andernfalls die gesamten - strukturellen Liquiditätskredite sind von den Kommunen zu tilgen, und zwar über einen Zeitraum, der sich

maximal bis zum 31. Dezember 2064 erstreckt. Hierzu wird für jede Gemeinde ein Tilgungsplan erstellt, der die jährlich zu leistende Mindesttilgung und den für jedes Jahr höchstzulässigen Betrag der strukturellen Liquiditätskredite auf der Grundlage eines fiktiven Annuitätendarlehens verbindlich vorgibt.

Angesichts ihrer Bedeutung bedarf die Beteiligung oder Nicht-Beteiligung an der Übernahme eines Beschlusses des Gemeinderates. Seitens des Landes bestehen keine Bedenken, diesen Beschluss frühzeitig vorbehaltlich einer entsprechenden gesetzlichen Regelung zu fassen.

Das Saarlandpaktgesetz wurde am 30. Oktober 2019 vom Landtag beschlossen. Da es jedoch noch nicht in Kraft getreten ist und auch die Rechtsverordnungen noch nicht erlassen sind, empfiehlt das zuständige Referat des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, einen entsprechenden Zusatz „Dies gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens der im Entwurf vorliegenden Regelungen durch Gesetz und Rechtsverordnung“ in den Beschluss aufzunehmen.

Nach dem Ratsbeschluss bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Ministerium für Finanzen und Europa zur Teilnahme bzw. Nicht-Teilnahme und dem Abschluss einer Übernahmevereinbarung zwischen Land und Kommune. Auch diese Erklärung kann bereits im Jahr 2019 abgegeben werden - gegebenenfalls vorbehaltlich einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Entscheidet sich der Gemeinderat für eine Teilnahme, liegt es im Hinblick auf die oben dargestellten Laufzeiten im Interesse der Gemeinde, diese Erklärung frühestmöglich abzugeben und möglichst bereits im Jahr 2019 eine Übernahmevereinbarung mit dem Land zu schließen.

Fachbereichsleiterin